Vereinssatzung des
Vereins der Freunde und Förderer der
EGG Bismarck

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der EGG Bismarck e.V.“. Er ist im Vereinsregister zu führen.

2) Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Schulgemeinschaft ideell und finanziell zu unterstützen, insbesondere:

a) Unterstützung der Zielsetzung der Schule

b) Unterstützung bedürftiger Schüler/innen

c) Förderung einer sinnvollen Pausen- und Freizeitgestaltung

d) Beteiligung bei der Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel

e) Förderung des kulturellen Miteinanders, des Schullebens

f) Unterstützung eines schuleigenen Landschulheimes

g) Beteiligung an schulischen Veranstaltungen, die u.a. dem Zweck dienen, Schule und Erziehungsberechtigte und Öffentlichkeit einander näher zu bringen und gegenseitiges Verständnis aufzubauen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigennützigen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§5 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Förderverein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

2) Über den Erwerb der Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

4) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erfolgen. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

5) Mitglieder des Fördervereins, die schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu.

6) Ein Mitglied, das 12 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbetrages in Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind
a.) der Vorstand
b.) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag hat die Wahl geheim zu erfolgen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden, deren Kind die EGG als Schüler/Schülerin besucht bzw. die als Mitarbeiter an der EGG tätig sind.

2) Der Vorstand besteht aus:
   1. der/dem ersten Vorsitzenden
   2. der/dem zweiten Vorsitzenden
   3. der/dem ersten Kassenwart/in
   4. der/dem zweiten Kassenwart/in
   5. der/dem ersten Schriftführer/in
   6. der/dem zweiten Schriftführer/in

3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, ihr/sein Stellvertreter sowie die/der erste Kassenwart/in und ihr/sein Stellvertreter. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4) Die/der Schulleiter/in und der oder die Schulpflegschaftsvorsitzende sollten mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit sie nicht bereits in den Vorstand gewählt sind.

5) Der Vorstand tritt auf Einladung der/des 1. Vorsitzenden oder auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern zusammen. Zu den Vorstandssitzungen hat die/der 1. Vorsitzende – bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende – mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

6) Die/der 1. Vorsitzende – bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende – hat die laufenden Vereinsangelegenheiten zu führen. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

§ 8 Kassenprüfung

1) Die Prüfung und Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen durchgeführt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Zum Kassenprüfer kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden.

2) Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

3) Zur Durchführung der Prüfung sind den Kassenprüfer/innen sämtliche Unterlagen des Vereins vorzulegen. Der Vorstand hat den Kassenprüfer/innen Auskunft über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen zu geben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des Vereins zu berufen. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung ist beizufügen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   1) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes
   2) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
   3) Entlastung des Vorstands
   4) Wahl des Vorstands
   5) Wahl des Kassenprüfers
   6) Diskussion und Genehmigung des Wirtschaftsplans
   7) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags
   8) Abwahl eines Vorstandsmitglieds, sofern es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
   9) Änderung der Satzung
   10) Auflösung des Vereins

3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Schriftführer bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Beiträge. Eine Beitragsänderung ist allenfalls einmal jährlich zulässig.

2) Spenden können sowohl durch Sach- als auch durch Geldleistungen erbracht werden.

3) Spenden können auch zweckgebunden überwiesen werden.

§ 11 Einnahmen und Gewinne

Die Einnahmen des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ev. Schule in Westfalen e.V ., vertreten durch den Vorstand, mit Sitz in 45879 Gelsenkirchen, Pastoratstr. 10, der es entsprechend seinem Zweck und Auftrag unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Gelsenkirchen, den 16.03.2016